



Interessensvertretung für
schwerhörige Menschen

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Ergeht per Mail an verfassungsdienst@tirol.gv.at

Mieming, am 31.10.2017

In Zusammenarbeit mit MitspielerInnen des Legislativtheaters, Interessenten der NutzerInnenvertretung, dem Verein v-OHR-laut und betroffenen Menschen entstand diese Stellungnahme:

Stellungnahme zum Entwurf des Tiroler Teilhabegesetzes vom 29.9.2017

In weiten Bereichen finden wir den Gesetzentwurf gegenüber dem Tiroler Rehabilitationsgesetz von 1983 als sehr fortschrittlich.

Uns sind folgende Stellen aufgefallen und wie folgt bearbeitet:

grün kursiv unterstrichen = Ergänzung, gehören eingefügt.

~~rot unterstrichen = Streichung~~

blau kursiv = Änderung, neuer Text

gelb hinterlegt = Markierung, Bemerkung

Einfach Text = Unsere Vorschläge und Ideen dazu

Kursiv = Zitate aus dem Gesetzentwurf

§3, Absatz nach Punkt 3.

*„Nicht als Einkommen zählen gerichtlich verpfändete Bestandteile des Einkommens, **zweckgebundene** Zahlungen sowie staatliche Leistungen oder Versicherungsleistungen, deren Zweck die soziale Abfederung erschwerter Lebensumstände ist, weiteres gesetzliche Unterhaltsansprüche aus der Unterhaltspflicht von Kindern und Enkelkindern.“*

Bemerkung: der Begriff Zweckgebunden ist sehr ungenau, damit kann man alles oder nichts bezeichnen. (auch Zigarettengeld ist zweckgebunden für Tabakkauf)

§4, (1):

d) die Aussicht, dass durch die beantragte Maßnahme die Teilhabe des Menschen mit Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben tatsächlich gestärkt werden und erhalten werden kann.

§7 (2)

Leistungen der Kommunikation und Orientierung sind:

- a) *Unterstützte Kommunikation: Unterstützte Kommunikation soll die kommunikativen Möglichkeiten von Menschen, die nicht oder nur eingeschränkt über Lautsprache kommunizieren können oder schwer verstanden werden, durch das Angebot von assistierenden und alternativen Methoden und Technologien aus dem Bereich unterstützte Kommunikation erweitern.*
- b) Österreichische Gebärdensprache: Dies beinhaltet die Unterstützung bei der Erlernung der ÖGS (Österreichischen Gebärdensprache), der Gehörlosenkultur und der Kommunikationsregeln im Umgang mit hörgeschädigten Menschen. Das Erlernen der Gebärdensprachkompetenz durch Betroffene ausgebildete Gebärdensprachlehrer, aber auch den Unterricht von Bezugspersonen für hörgeschädigte Kinder und Erwachsene. Mit Bezugspersonen sind sowohl Eltern als auch Erziehungsberechtigte, aber auch LehrerInnen, PädagogInnen, PflegerInnen, usw. gemeint.
- c) Von Taubblindheit betroffene Menschen: Lormen, taktiles Gebärden, aber auch alternative Kommunikationsformen sind hier relevant um eine Teilhabe zu ermöglichen. Zusätzlich werden hier auch AssistentInnen benötigt, um eine Autonomie zu ermöglichen.
- d) *Begleitung von Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit: Dadurch soll es Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit ermöglicht werden, Strategien zu entwickeln, die Umwelt zu erschließen, soziale Teilhabe zu erreichen und den Alltag selbstständig zu bewältigen.*
- e) *Dolmetschleistungen: Diese Leistungen unterteilen sich in*
- 1. Gebärdensprachdolmetsch: Beim Gebärdensprachdolmetsch wird die gesprochene Ausgangssprache (Deutsch) in die Zielsprache (österreichische Gebärdensprache) und umgekehrt übersetzt, um die Verständigung zwischen Menschen mit Hörbehinderung und Menschen ohne Hörbehinderung sicherzustellen;*
 - 2. Schriftdolmetsch: Beim Schriftdolmetschen wird von der gesprochenen Ausgangssprache (Deutsch) in die Zielsprache (schriftliches Deutsch) gedolmetscht, um die Verständigung zwischen Menschen mit Hörbehinderung und Menschen ohne Hörbehinderung sicherzustellen;*
 - 3. Relaisdolmetsch: Beim Relaisdolmetsch werden bereits in Gebärdensprache gedolmetschte Inhalte speziell an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen angepasst sowie deren Antworten und Äußerungen in die österreichische Gebärdensprache übersetzt, um Menschen mit Mehrfachbehinderung mit Hörbehinderung die Verständigung mit der Umwelt zu ermöglichen*

§17, (2):

(2) Der Ersatz von Fahrtkosten richtet sich nach dem Fahrpreis des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Er umfasst auch die Kosten für eine Begleitperson, sofern der Mensch mit Beeinträchtigungen aufgrund seines Alters oder der Art oder Schwere seiner Beeinträchtigungen einer Begleitung bedarf.

Bemerkung: Was ist, wenn es kein brauchbares öffentliches Verkehrsmittel gibt und/oder der Mensch mit Beeinträchtigung ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzen kann? Kosten des dann nötigen Fahrdienstes oder andere Fahrtkosten müssen ersetzt werden.

§20, (1):

- a) die Anschaffung und die barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges
- b) den barrierefreien Umbau und der Ausstattung des Wohnraumes und der Außenanlagen,
- c) besondere Hilfsmittel für blinde, sehbehinderte, schwerhörige, gehörlose und taubblinde Menschen) besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates,
- e) den erhöhten Mobilitätsaufwand für den privaten Lebensbereich in pauschalierter



Interessensvertretung für schwerhörige Menschen

Form(Mobilitätzuschüsse),

f) sonstige Maßnahmen, die mit den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes in Einklang stehen.

Ergänzungen:

- Zuschüsse zur Aus und Weiterbildung von Peer-BeraterInnen und ähnlichen BeraterInnen,
- Beratungs-und Informationsdienste, insbesondere durch Peer-BeraterInnen und vergleichbare BeraterInnen
- Angebote zur Förderung geselliger Kontakte und sportlicher Betätigung und Erholungsaktionen
- Fahrdienste einschließlich des erforderlichen Begleitpersonals
- Zuschuss zum Erwerb einer Lenkberechtigung auf Grund beeinträchtigungsbedingtem Mehraufwandes
- Zuschuss zur Anschaffung und Ausbildung eines Assistenzhundes, geprüft durch eine staatlich zertifizierte Prüfstelle, dieser Assistenzhund muss in den Behindertenpass eingetragen werden können. Gemäß BBG, §39a
- Zuschüsse zu Therapien und Beratungen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, welche die Sozialversicherungsträger nicht abdecken
- Zuschüsse zu allgemein zugänglichen Kursen zur Erlernung der Österreichischen Gebärdensprache

Bemerkung:

die grün markierten Texte sollen als Ergänzungen eingefügt werden

§20. (1):

d) einkommensabhängige Zuschussgrenzen (Fördersätze), wobei eine Staffelung nach Einkommensgrenzen zulässig ist; dabei ist auch das Einkommen von

1. Personen, die dem Menschen mit Beeinträchtigungen gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind,
- ~~2. Familienangehörigen des Menschen mit Beeinträchtigungen,~~
- ~~3. Angehörigen der Familienangehörigen des Menschen mit Beeinträchtigungen, angemessen zu berücksichtigen, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben,~~

Bemerkung:

Geht für mich in Richtung Sippenhaftung, aus dem Pflegeregress wurde das gestrichen.

§21:

Das Land Tirol hat die unabhängige Beratung, Begleitung und Information für Menschen mit Beeinträchtigungen, bei Bedarf auch aufsuchend, insbesondere über die Möglichkeiten und die Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz, aber auch Förderung- und Zuschussleistungen anderer Stellen, sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollen Menschen mit Beeinträchtigungen bei Bedarf vor allem auch die Möglichkeit haben, zusätzlich eine Peer-Beratung in Anspruch zu nehmen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen der individuelle Zugang zu Leistungen rasch ermöglicht wird.

- Diese Beratungsleistungen müssen niederschwellig und umfassend barrierefrei angeboten und durchgeführt werden.



Interessensvertretung für schwerhörige Menschen

Bemerkung:

die *grün markierten* Stellen gehören eingefügt.

§22:

~~Das Land Tirol hat dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit über die Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz und die Anliegen der Menschen mit Beeinträchtigungen ausreichend informiert wird. Dadurch soll insbesondere das Verständnis für, die Akzeptanz von und die Solidarität mit Menschen mit Beeinträchtigungen gestärkt werden.~~

Bemerkung:

Der erste Satz kann missverständlich aufgefasst werden und bei manchen in der Öffentlichkeit das Gefühl hervorrufen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen von diversen Leistungen sehr gut leben können. = Neidgefahr
Dies hört man leider nicht selten.

Änderungsvorschlag:

*Menschen mit ihren individuellen Geschichten stehen im Vordergrund. Beeinträchtigungen, Erkrankungen und Diagnosen sollen in den Hintergrund treten.
Das Land Tirol soll deshalb dazu beitragen, dass in der Gesellschaft und Öffentlichkeit eine wertschätzende, achtsame, sensible, respektvolle, von Vertrauen und Verantwortung geprägte Atmosphäre zur Selbstverständlichkeit geschaffen wird!*

§23, (5):

~~(5) Bei Inanspruchnahme der Leistung Wohnen exklusive Tagesstruktur (§ 12 Abs. 2 lit. c) hat der Mensch mit Beeinträchtigungen zusätzlich zum Kostenbeitrag nach Abs. 1 einen angemessenen Kostenbeitrag aus seinem Vermögen zu leisten.~~

Bemerkung:

Wurde auch im Pflegeregress abgeschafft!

§28

Ergänzung:

Bearbeitungszeit bitte kürzer fixieren als im AVG vorgesehen. Die 6 Monate sind für viele dringende Entscheidungen viel zu lange für die Betroffenen.

Vorschlag: *Bearbeitungszeit für Anträge max. 3 Monate*

§29, (1):

Ergänzung

Zuständigkeiten der Amtsärzte sollten geklärt sein (z.B. ein Psychiater begutachtet einen Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und nicht ein Internist).

Es muss gewährleistet sein, dass Peer-Beraterinnen, persönliche Assistentinnen, Personen aus der Mobilen Begleitung oder Sozialpsychiatrische EinzelbegleiterInnen auf Wunsch des Menschen mit Beeinträchtigung bei der Begutachtung anwesend sein dürfen.

§34

~~(2) Dienstleisterinnen haben die ihnen bekannten Änderungen der wirtschaftlichen Situation des Menschen mit Beeinträchtigungen, die Auswirkungen auf dessen Leistung eines Kostenbeitrags (§§ 23 und 24) haben, der nach § 26 zuständigen Stelle unverzüglich bekannt zu geben.~~

Bemerkung:

Diese Formulierung birgt für uns die Gefahr, dass DienstleisterInnen gezwungen werden, gegen ihre



Interessensvertretung für schwerhörige Menschen

Schweigepflicht verstoßen zu müssen und verpflichtet sie weiteres zu einer Art Spitzeltum.
Diese Informationspflicht muss rein auf die Leitungsebene von Dienstleistern beschränkt werden und nur auf direktem Auftrag des Landes Tirol erfolgen.
Widerspricht auch unserer Ansicht nach dem Datenschutzgesetz.

§36, (2):

Der Schlichtungsstelle gehören als Mitglieder an:

- a) eine rechtskundige Person als Vorsitzende,
- b) eine fachlich mit Angelegenheiten der Behindertenhilfe befasste Person und
- c) ein Mitglied der Nutzerinnenvertretung ~~mit beratender Stimme~~.

Bemerkung:

- Die Mitglieder müssen unabhängig sein
- Diesem Gremium dürfen keine Bediensteten des Landes Tirol angehören
- Der Rechtsbeistand muss ein in der Angelegenheit fachkundiger und unabhängiger Jurist sein (dieser muss bei Bedarf kostenfrei zur Verfügung gestellt werden)
- Warum werden Betroffene nur beratend gehört? Das ist eine nicht akzeptable Einschränkung
- Volles Stimm- und Mitspracherecht für jedes teilnehmende Mitglied
- Bei Bedarf (Thematik der Schlichtung) müssen auch weitere Personen eingeladen werden können, wie beispielsweise ein weiteres Mitglied der NutzerInnenvertretung
- Weiteres muss ein Vertreter einer anerkannten Behindertenvertretungsorganisation in das Schlichtungsteam aufgenommen werden, entsprechend des Themas in der Schlichtung

§42

Bemerkung:

Da diese Rahmenvereinbarungen ein wesentlicher Bereich dieses Gesetzes ist, diese jedoch individuell mit den Dienstleistern vereinbart werden und Menschen mit Beeinträchtigungen direkt betreffen, ist es unabdingbar, dass Behindertenvertreterorganisationen, wie die NutzerInnenvertretung, dem Transparenzteam, dem Behindertenbeirat o.Ä. ein Mitspracherecht eingeräumt wird.

§50

(1) Leistungen nach § 5 Abs. 1 lit. a, b und g und § 5 Abs. 2 können bei den ordentlichen Gerichten nur geltend gemacht werden, wenn in der Sache vorher ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle durchgeführt wurde.

(2) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der Einbringung des Antrages, mit dem Schlichtung begehrt wird, durch die Antragstellerin, die die Leistung nach § 5 Abs. 1 lit. a oder b oder § 5 Abs. 2 für sich oder eine von ihr vertretene Person beantragt hat. § 13 AVG gilt sinngemäß. Der Antrag bewirkt die

Bemerkung:

Die gelb markierten Stellen sind nicht ident. Es wurde offensichtlich der Buchstabe „g“ zuviel eingetragen oder vergessen. Da die Leistung nach § 5 Abs. 1 lit. g eine hoheitliche Leistung ist, sehen wir es nicht begründet weshalb sie einem Schlichtungsverfahren zugeführt werden sollte. Wir gehen von einem Irrtum aus.

Thema Behindertenbeirat, Nutzerinnenvertretung:



10. Abschnitt Behindertenbeirat, Nutzerinnenvertretung

Es fehlt das Transparenzteam komplett im Gesetz wurde aber oft in den Gesprächen erwähnt, auch dass dieses von der NutzerInnenvertretung beschickt wird.

§47

(2) Mitglieder des Behindertenbeirates sind:

- a) ~~vier~~ **fünf** Vertreterinnen der Nutzerinnenvertretung (§ 48) auf deren Vorschlag,
- b) eine Vertreterin der Angehörigenvertretung (§ 48), sofern eine solche besteht, auf deren Vorschlag,
- c) drei Vertreterinnen von Dienstleisterinnen, wobei sowohl der mobile, der ambulante als auch der stationäre Leistungsbereich vertreten werden muss, auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienstleistungsanbieter (argeSODiT),
- d) eine Vertreterin der Gemeinden Tirols auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes,
- e) eine Vertreterin der Stadt Innsbruck auf deren Vorschlag,
- f) zwei Landesbedienstete aus Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung
- g) ein Vertreter der Arbeitsgruppe der freiberuflichen Therapeutinnen, da diese ebenfalls als Dienstleisterinnen für Menschen mit Beeinträchtigungen tätig sind

Bemerkungen:

- Die NutzerInnenvertretung besteht aus zumindest 5 Gruppen, nicht aus 4. Darum fünf VertreterInnen der NutzerInnenvertretung
- Ein „Behindertenbeirat“, der aus maximal 6 ehrenamtlichen Vertretern von Menschen mit Beeinträchtigungen und 8 (7 Stimmberechtigten) Personen, die beruflich mit Dienstleistung, Verwaltung o. Ä. zu tun haben, erachten wir als unausgewogen. Die Angelegenheiten von Menschen mit Beeinträchtigungen können so nicht glaubwürdig vertreten und umgesetzt werden.
- Es fehlen die freiberuflichen Therapeuten, dies wäre ein Einschränkung der freien Therapeutenwahl

§47:

(9) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a bis f haben jedoch gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten in Höhe des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels bzw. des allenfalls nötigen Fahrdienstes. Menschen mit Beeinträchtigungen können die Kosten für die notwendige Assistenz unter Anlehnung der für die jeweilige Begleitungsleistung festgesetzten Normtarife (§ 46), sowie deren Fahrtkosten geltend machen, ~~sofern diese nicht bereits durch eine laufende Leistung abgedeckt wird.~~

Bemerkungen:

- Was ist, wenn es kein brauchbares öffentliches Verkehrsmittel gibt und/oder der Mensch mit Beeinträchtigung ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzen kann? Kosten, des dann nötigen Fahrdienstes, müssen ersetzt werden.
- Es müssten Selbstbehalte vom Leistungsberechtigten selbst bezahlt werden, Stundenleistungen werden durch die Ehrenamtliche Leistung für das Land gekürzt. Dann kostet das Ehrenamt, außer dem Zeitaufwand und ähnlichem, noch direkt Geld. Das ist inakzeptabel.
- Das Ehrenamt ist weiteres in Frage zu stellen da außer den Mitgliedern der NutzerInnenvertretung alle anderen Mitglieder Landes-Gemeinde- und



Interessensvertretung für schwerhörige Menschen

Dienstleistermitarbeiter sind. Für diese ist das damit im Normalfall bezahlte Arbeitszeit mit vollem Spesenersatz. Nur die Menschen mit Beeinträchtigungen sollen in ihrer Freizeit für das Land arbeiten.

§48

Nutzerinnenvertretung, Angehörigenvertretung

Wir haben ein ganz anderen Vorschlag für die Installierung einer Vertretung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Land Tirol. Dieser wäre viel flexibler, kann durch Verordnungen und die Geschäftsordnung viel leichter bei Bedarf angepasst werden.

Vertretung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Land Tirol – kurz Interessensvertretung

- a) Menschen mit Beeinträchtigungen sind in die Entscheidungen, Verordnungen, Leistungsbeschreibungen, Rahmenvereinbarungen und Ähnlichem des Landes Tirol maßgeblich einzubeziehen.
Dies erfolgt im Rahmen einer Interessensvertretung.
- b) Die Mitglieder der Behinderungsgruppen werden nach einem demokratischen Verfahren aus dem Kreis der Menschen mit Beeinträchtigungen Tirols gewählt. Diese dürfen jedoch nicht in maßgeblicher Funktion mit einem Dienstleister verbunden sein.
- c) Jede Gruppe soll im Regelfall aus ca. 5 Personen bestehen, beigezogen dürfen jedoch weitere, wenn es von der Gruppe für nötig erachtet wird. Dies kann aus fachlichen Gründen, zwecks Entsendung zu anderen Gremien, wie angeführt, oder anderen Gründen sein.
Zwei Personen vertreten die Gruppe im Gremium der Interessensvertretung.
- d) Von der Interessensvertretung werden Mitglieder in folgende Gremien entsandt bzw. arbeiten dort mit:
 - Behindertenbeirat
 - Schlichtungsstelle
 - Transparenzteam
 - Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Stellen
 - Als Ansprechpartner für Menschen mit Beeinträchtigungen
- e) Dienstleister können als eigene Gruppe mitwirken, sowie auch eine Gruppe von Pflegenden Angehörigen. Diese jedoch jeweils in der Stimmenstärke, die den einzelnen Gruppen von Behinderungen entspricht.
- f) Diese Gruppen sind:
 - Körperbehinderte Menschen
 - Sehbehinderte Menschen
 - Hörbehinderte Menschen
 - Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
 - Menschen mit Lernschwierigkeiten
 - Pflegende Angehörige
- g) Der Vorsitz der Interessensvertretung wird aus dem Kreis der Mitgliedern selbst gewählt



[v-OHR-laut]

Interessensvertretung für schwerhörige Menschen

- h) Nach der Wahl der Mitglieder wird eine Geschäftsordnung erarbeitet
- i) Der Sachaufwand dieser Vertretung ist in vollem Umfang vom Land Tirol zu tragen. Es dürfen keine finanziellen Aufwendungen von den Mitgliedern zu tragen sein. Nötige Unterstützungsleistungen, Fahrdienste u.Ä. werden vom Land Tirol kosten- und leistungsneutral für den Bezieher, die Bezieherin übernommen
- j) Unabhängige Berater, Sachverständige, Juristen und weitere nötige Experten werden der Interessensvertretung bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden vom Land getragen

Die Punkte, die zum Schluss der Stellungnahme zum §47 unter Bemerkungen stehen, gelten auch für diesen Vorschlag und sind zu gewährleisten.

Weiter zum bestehenden Gesetzentwurf:

§48

Nutzerinnenvertretung, Angehörigenvertretung

Bemerkungen:

Der gesamte Paragraph ist stark zu überarbeiten.

Die Nutzerinnenvertretung ist in ihrem Entstehen, der personellen Struktur, der Ausstattung, Unterstützung bzw. finanziellen Gebarung und Tätigkeit weitestgehend eingeschränkt. Sehr viel, was uns zugesagt wurde, ist nicht eingearbeitet, anderes wurde bis dato nicht kolportiert. So, wie verfasst, ist die gesamte Nutzerinnenvertretung inakzeptabel und wird kaum zu einer Gründung führen können.

Bemerkungen:

- Es wurde bisher nur von der Mitarbeit im Transparenzteam gesprochen, nicht von den weiteren vielen Funktionen

(1)

b) die Mitarbeit im Behindertenbeirat (§ 47),

c) die Mitarbeit in der Schlichtungsstelle (§ 36),

d) die Kontaktpflege mit den zuständigen Stellen sowie die Funktion als Ansprechpartner für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Bemerkungen:

- Das Transparenzteam wurde vergessen. Über diese Beschickung wurde aber oft besprochen.
- Wie soll es für jemanden möglich sein, im Zuge eines Ehrenamtes all diese Funktionen und Aufgaben umzusetzen? Wir sprechen hier von Organisation, Terminplanung, Koordination mit unterschiedlichen Gruppierungen, Auseinandersetzung mit schwieriger Materie, etc. Darüber hinaus bestünde die Hauptaufgabe doch klar im Aufbau einer neuen funktionierenden NutzerInnenvertretung! Und das bei dem extrem eingeschränkten Kreis der wählbaren Personen? Absolut unrealistisch und nicht machbar, das ist mindestens ein Teilzeitjob, keine Ehrenamtliche Nebentätigkeit mehr. Um überhaupt Arbeiten zu können ist daher mindestens ein Team von 5 Personen pro Nutzerinnengruppe notwendig, welches bei Bedarf auch um weitere Personen erweiterbar sein muss.



Interessensvertretung für schwerhörige Menschen

- Warum werden die Mitglieder der NutzerInnenvertretung in der Schlichtungsstelle nur beratend gehört? Hier werden Menschen mit Beeinträchtigungen um ihr Recht der Mitsprache beschnitten, was unserer Meinung nach eine nicht akzeptable Einschränkung ist.

(2) Die NutzerInnenvertretung besteht aus zehn Mitgliedern. Mitglieder können nur Menschen mit Beeinträchtigungen sein, die eine Leistung nach diesem Gesetz innerhalb der letzten vier Jahre bezogen haben

Bemerkungen:

- Es wurde zugesagt und vereinbart, dass sich die NutzerInnenvertretung selbst frei weiter öffnen und Entwickeln kann, ohne Einschränkungen seitens des Landes und des Gesetzes.
Es muss gesichert sein, dass alle Mitglieder der NutzerInnenvertretung als Haupt- oder Stellvertreterinnen sowie als spezielle Themenexpertinnen in jedes Gremium entsandt werden können.

- a) zwei Personen mit körperlicher Beeinträchtigung,
- b) zwei Personen mit Hörbeeinträchtigungen,
- c) zwei Personen mit Sehbeeinträchtigungen,
- d) zwei Personen mit psychischer Erkrankung,
- e) zwei Personen mit Lernschwierigkeiten,

Bemerkungen:

- wo ist die Gruppe der Angehörigen? Die gehört auch unabdingbar dazu!

(3) Vor dem Beginn des Nominierungsverfahrens sind jene Menschen mit Beeinträchtigungen, die jeweils zum 1. Jänner des Jahres der Bestellung das 16. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt eine Leistung nach diesem Gesetz oder dem Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, innerhalb der letzten vier Jahre bezogen haben bzw. beziehen, auf geeignete Weise über die Möglichkeit der Teilnahme zu informieren.

Bemerkungen:

- Wieder diese fixierte Einschränkung, gegen die Vereinbarung, betont im Gesetz. Siehe oben. In dieser Form nicht akzeptierbar.

(9) Die Mitgliedschaft in der NutzerInnenvertretung ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der NutzerInnenvertretung haben jedoch gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten zu den Sitzungen mit dem Land Tirol in Höhe des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels bzw. des allenfalls nötigen Fahrdienstes. Menschen mit Beeinträchtigungen können die Kosten für die notwendige Assistenz unter Anlehnung der für die jeweilige Begleitungsleistung festgesetzten Normtarife (§ 46), sowie deren Fahrtkosten geltend machen, ~~sofern diese nicht bereits durch eine laufende Leistung abgedeckt wird.~~

Bemerkungen:

- Was ist, wenn es kein brauchbares öffentliches Verkehrsmittel gibt und/oder der Mensch mit Beeinträchtigung ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzen kann? Kosten des dann nötigen Fahrdienstes muss ersetzt werden.
- So müssten Selbstbehalte vom Leistungsberechtigten selbst bezahlt werden, Stundenleistungen werden durch die ehrenamtliche Leistung für das Land gekürzt. Dann kostet das Ehrenamt, außer dem Zeitaufwand und ähnlichem, noch direkt Geld. Das ist inakzeptabel.



Bemerkungen:

Bedingungen für die Funktion der NutzerInnenvertretung:

- Unabhängig arbeitend, ohne Einflussnahme des Landes Tirol
- Ein unabhängiger Rechtsbeistand muss beigelegt werden
- Schulungen müssen angeboten und kostenfrei durchgeführt werden
- Eine Geschäftsordnung selbst erarbeitet werden können
- Supervisionen angeboten und kostenfrei durchgeführt werden
- Es dürfen bei den Mitwirkenden in der Zeit der Tätigkeit keinerlei Leistungen o.Ä. gestrichen oder gekürzt werden.
- Eine professionelle Organisationsunterstützung muss gestellt werden.
- Bei Bedarf muss ein Mediator zur Verfügung stehen
- Unterstützungsleistungen bei Belastungssituationen im Zusammenhang mit der NutzerInnenvertretung müssen zuerkannt werden.
- In allen anderen Gremien und Beratungsorganisationen gibt es keine Altersbeschränkung, nur in der NutzerInnenvertretung – dies ist inakzeptabel. Auch Jugendliche und Kinder haben das Recht einer Selbstvertretung.
- Aufwendungen für Büromaterial, Telefon, sonstige nötige Aufwendungen, die an das Amt geknüpft sind, müssen geltend gemacht werden können. Es dürfen keinerlei Kosten für die Mitwirkenden entstehen. Dies wurde in mehreren Gesprächen zugesagt.
- Bei diesem Aufgabenumfang ist das Thema Ehrenamtlichkeit dringend zu überdenken, das ist möglicherweise ein Teilzeitjob.

Erläuterungen §48, Abs. 4:

Die NutzerInnenvertretung ist entsprechend Abs. 1 in die Entscheidungsprozesse der Behindertenhilfe des Landes Tirol einzubinden, ferner sind Vertreterinnen der NutzerInnenvertretung Mitglieder des Behindertenbeirates (§ 47 Abs. 2 lit. a) und der Schlichtungsstelle (§ 36 Abs. 2 lit. c). Die Partizipation der Menschen mit Beeinträchtigungen soll darüber hinaus insbesondere für die Weiterentwicklung, Veränderung oder Anpassung von Leistungen und Zuschüssen stattfinden. Die NutzerInnenvertretung ~~kann~~ soll zu diesem Zweck etwa in verschiedenen Arbeitsgruppen mitwirken ~~oder~~ und muss bei der Erstellung oder Überarbeitung von Verordnungen (z. B. nach § 14) einbezogen werden.

Bemerkungen:

- Die NutzerInnenvertretung MUSS bei der Gestaltung von Verordnungen, Rahmenvereinbarungen, Leistungsbeschreibungen und Ähnlichem beigelegt werden.

Erläuterungen §48, Abs. 5:

Im Gegensatz etwa zur Vertretung der Dienstleisterinnen nach diesem Gesetz, hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Organisation einer Vertretung von Menschen mit Beeinträchtigungen einer Unterstützung bedarf, weshalb die Durchführung des Verfahrens der der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit obliegt (Abs. 5). Die Bestellung der aus diesem Verfahren genannten Mitglieder erfolgt durch die Landesregierung.

Bemerkungen:

- Dieser Absatz ist absolut unakzeptabel. Es wird damit unterstellt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, ohne Leitung und Kontrolle des Landes Tirol eine Selbstvertretung auf die Beine zu stellen.
- Er wird auch in den Raum gestellt dass das Land die ihnen genehmen Personen bestellt.



[v-OHR-laut]

Interessensvertretung für schwerhörige Menschen

- Das immer wieder genannte „Auswahlverfahren“ ist in allen Gesprächen als demokratische Wahl bezeichnet worden. In diesen Formulierungen ist davon wenig zu lesen.

§ 50

(5) Der Behindertenbeirat nach § 47 ist bis spätestens 31. Dezember 2018 zu bestellen. Die Mitglieder des Behindertenbeirates nach § 34 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes bleiben längstens bis zur Bestellung des neuen Behindertenbeirates im Amt und nehmen bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgaben des Behindertenbeirates nach diesem Gesetz wahr.

(6) Die Nutzerinnenvertretung nach § 48 ist bis spätestens 31. Dezember 2022 zu bestellen. Sofern bis spätestens 31. Dezember 2018 Nutzerinnenvertreterinnen in einem dem § 47 Abs. 3 und 4 vergleichbaren Verfahren nominiert wurden, obliegt diesen die Wahrnehmung der Aufgaben der Nutzerinnenvertretung im Behindertenbeirat und in der Schlichtungsstelle bis zur erstmaligen Bestellung der Nutzerinnenvertretung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Bemerkungen:

2018 oder 2022? Total widersprüchliche Datumsangaben.

Beide Gremien sind bis spätestens 31.12.2018 zu bestellen, nicht einmal bis 2018 und dann wieder bis 2022.

Trägt nicht gerade zur Ersthaftigkeit bei der Einführung der Nutzerinnenvertretung bei, die sowieso schon sehr angezweifelt werden muss.

Abschließender Nachsatz

Wir haben durchgehend den Ausdruck „Menschen mit Beeinträchtigungen“ verwendet.

Das Gesetz aus 1983 ist veraltet und bedarf dringendst einer Reform. Das ist sicher unbestritten.

Wir begrüßen ausdrücklich den Versuch, die UN-BBK in dieses Gesetz einzuarbeiten, auf ein soziales Modell zu wechseln.

Es ist gut zu bemerken, dass einige Vorschläge des Forumtheaters eingearbeitet wurden, leider aber andere wichtige nicht.

Auch das Thema rund um die NutzerInnenvertretung entspricht in sehr vielen Bereichen nicht den Gesprächen und Zusagen, um eine funktionierende Vertretung installieren zu können.

Es sollte auch nicht auf die bestehenden Strukturen und Selbstvertretungen in Tirol vergessen worden, diese haben zum Teil eine jahrzehntelange Erfahrung, diese sollten in Entscheidungen auch eingebunden werden.

Wir bitten eindringlich unsere und der von anderen stellungnehmenden Personen und Organisationen gemachten Vorschläge und Wünsche in das Gesetz einzuarbeiten und dieses dem Tiroler Landtag zu Beschließung baldigst vorzulegen.

In Vertretung aller mitwirkenden Personen als Schriftführer

Bernold Dörner